

Satzung der Stadt Markneukirchen zur Aufhebung der Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Markneukirchen

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (SächsGVBl. S. 850) und der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) hat der Stadtrat der Stadt Markneukirchen in seiner Sitzung am 14.12.2023 mit Beschluss Nr. 107/2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufhebungsbestimmung

Die Satzung über die Benutzung öffentlicher Einrichtungen der Stadt Markneukirchen vom 24.04.2014, öffentlich bekanntgemacht im Amtsblatt „Markneukirchner Zeitung“ vom 09.05.2014 wird aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Markneukirchen, den 20.12.2023



Toni Meinel
Bürgermeister



Siegel